

**Gebührensatzung
des Evangelischen Kirchspiels Saubach
für die Friedhöfe in Saubach**

Vom 24.11.2014

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe in Saubach, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschildner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 3 **Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 **Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 **Rechtsmittel**

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei dem Friedhofsträger,

Ev. Kirchspiel Saubach
Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Frau Klein
OT Bucha
Straße des Friedens 4
06642 Kaiserpfalz

Widerspruch einlegen.

- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Wahlgräber	
1.1. je Wahlgrabstätte	
1.1.1. für Erdbestattungen, eine Grablage	250,00 €
1.1.2. für Erdbestattungen, zwei Grablagen	400,00 €
1.2. für Urnenbeisetzungen	200,00 €
2. je Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage	
2.1. Urnenbeisetzungen	750,00 €

Die Kosten für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen sind in den Gebühren bereits enthalten.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Wahlgrabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. Erdbestattungen, eine Grablage	10,00 €
2. Erdbestattungen, zwei Grablagen	16,00 €
3. Urnenbeisetzung	8,00 €

§ 7 Bestattungsgebühren -entfällt-

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen -entfällt-

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Grabeinbnungen und Grabherstellung sind genehmigungspflichtige Tätigkeiten und dürfen vom Friedhofsträger, zugelassenen Gewerbetreibenden und Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|------|---|---------|
| 1. | Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Ruhefrist pro Grablager und Jahr | |
| 1.1. | Grab für Erdbestattung eine Grablage | 10,00 € |
| 1.2. | Grab für Erdbestattung zwei Grablagen | 20,00 € |
| 1.3. | Urnengrab | 10,00 € |

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

- Für die Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof St. Jacobi werden folgende Gebühren erhoben: 25,00 €
- Für die Benutzung der Kirche für Nicht-Kirchengemeindeglieder werden folgende Gebühren erhoben: 25,00 €

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 10,00 € |
| 2. | für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | 10,00 € |
| 3. | für sonstige Verwaltungsleistungen | 10,00 € |
| 4. | Genehmigung einer Umbettung | 25,00 € |
| 5. | Zulassung Durchführung gewerblicher Arbeiten – pro Jahr | 10,00 € |

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom außer Kraft.

Friedhofsträger: Ev. Kirchspiel Saubach

Saubach, d. 16.12.14
Ort, den



Simone Klein
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*

W. Gahmann
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.
Kreiskirchenamt

Nürnberg, 16.12.2014
Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes
Andreas Wittenberg
Leiter/in

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Ev. Kirchspiels Saubach am 24.11.2014 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Evangelischen Friedhöfe in Saubach, wurde dem Kreiskirchenamt Naumburg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 16.12.2014.....unter dem Aktenzeichen 13195/08/2014.....vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Gebührensatzung der Evangelischen Friedhöfe in Saubach wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Naumburg, 16.12.2014
Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Amtsleiter/in

Karl Witzel